

III. Nachtragssatzung zur
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2015 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 Friedhofszweck und Bestattungsrecht erhält folgende Fassung:

Die Möglichkeit einer Urnenbestattung auf dem Friedhof Wenningstedt-Braderup wird auch anderen Personen nach Zustimmung der Gemeinde gegeben.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 26.02.2015

Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)



Katrin Fifeik
Bürgermeisterin

